

**Synopse „Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen
(Vergaberichtlinien)“
vom 01.08.2012 / vom 01.04.2015**

Änderungsstelle	Vergaberichtlinien vom 01.08.2012	Vergaberichtlinien vom 01.04.2015
Nr. 3.1, dort letzter Bullet	---	• Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) vom 11.08.2014.
Nr. 4.2.3.1, S. 2	Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßiger Wechsel der Auftragnehmer, regionale Streuung der Angebote (i.d.R. mindestens ein Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.	Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßige Einbeziehung neuer Bewerber in das Vergabeverfahren, regionale Streuung des Bewerberfeldes (i.d.R. mindestens ein Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.
Nr. 4.2.3.4, S. 3	Nicht preisgebundene Bestandteile sind ab einer Höhe von 5.000 EUR netto im Preiswettbewerb (mind. drei Angebote) zu vergeben.	Nicht preisgebundene Bestandteile sind ab einer Höhe von 10.000 EUR netto im Preiswettbewerb (mind. drei Angebote) zu vergeben.
Nr. 4.3.8	---	Vor Erteilung des Zuschlags ist die Auskömmlichkeit des bevorzugten Angebots im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung von Mindestlöhnen zu prüfen, sofern nach der Art der zu vergebenden Leistung eine Unterschreitung der Mindestlöhne in Betracht kommt.
Nr. 4.3.9, S. 4	---	Die Übertragung dieser Aufgaben ist ausnahmsweise zulässig bei Beschaffungen über die Einkaufsgemeinschaft Kommunalen Verwaltungen eG im Deutschen Städtetag (EKV eG). Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens bei der

		beschaffenden Dienststelle.
Nr. 4.3.11 lit. b, S. 2	Es sollen Stundensätze vereinbart werden, die die Mittelstundensätze der HOAI 1996 zuzüglich 10% nicht überschreiten.	Es sollen maximal die in den HIV-KOM- bzw. HAV-KOM-Verträgen genannten Stundensätze vereinbart werden.
Nr. 4.3.13	---	Bei Vergaben über die EKV eG muss aus der Dokumentation hervorgehen, warum eine Beschaffung über die EKV eG vorgenommen wurde, welche Verfahrensschritte durch die beschaffende Dienststelle freigegeben wurden und ob die erwarteten Einsparungen durch die Beteiligung der EKV eG erzielt werden konnten. Die Ziffern 4.3.2, 4.3.3, 4.3.6 und 4.3.7 gelten auch hier.
Nr. 5.1, S. 3	Die jeweiligen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt.	Die jeweiligen Befugnisse, auch im Falle der nachträglichen Auftragserweiterung, sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt.
Nr. 5.2 alt	Wird ein durch den Stadtrat oder einen Fachausschuss beschlossener Auftrag um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme erweitert, informiert die Vergabestelle den Stadtrat oder Ausschuss darüber. Dasselbe gilt für jede weitere Erweiterung um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme. Dasselbe gilt außerdem für ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterungen ein Volumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen.	---
Nr. 5.3, an mehreren Stellen	Verwendung des Begriffs „Rechnungsprüfungsamt“	Der Begriff „Rechnungsprüfungsamt“ wird jeweils durch den Begriff „Revisionsamt“ ersetzt.
Nr. 5.4.1, S. 2	Gleiches gilt für Auftragserweiterungen, die gem. Ziff. 5.2 der Mitteilungspflicht unterliegen.	Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.
Nr. 5.4.2, S. 3	Dies gilt in den Fällen der Ziff. 5.2 entsprechend.	Dies gilt auch in Fällen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.
Nr. 7	Diese Richtlinien treten am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und	Diese Richtlinien treten am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und

	Leistungen vom 01.05.2011 außer Kraft.	Leistungen vom 01.08.2012 außer Kraft.
--	--	--